

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 19. März 2019

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

SATZUNG über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. April 2019

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. März 2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,00 Euro
von 3 bis 6 Stunden	45,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	60,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzungen, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (1) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- | | |
|--|-------------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 50,00 Euro |
| Fraktionsvorsitzende erhalten einen um erhöhten monatlichen Grundbetrag in Höhe von | 80,00 Euro. |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40,00 Euro |
| – bei Ortschaftsräten
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 40,00 Euro |
| Für die Teilnahme an Sitzungen mit einer Dauer von mehr als 6 Stunden erhöht sich das Sitzungsgeld auf | 60,00 Euro. |

- (2) Die ehrenamtlichen Ortschaftsvorsteher der Stadtteile Höpfigheim und Kleinbottwar erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für beide Ortsvorsteher monatlich 40 vom Hundert des Mindestbetrages nach dem Aufwandsentschädigungsgesetz nach der Fassung vom 19. Juni 1987. Die Aufwandsentschädigung ändert sich jeweils um die in Rechtsverordnungen nach § 7a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher enthaltenen Anpassungsbeträge.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Abs. 1 werden jeweils vierteljährlich auf Ende eines Vierteljahres gezahlt.

§ 4

Pflege- und Betreuungsentschädigung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern Ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige sind, entstehen. Auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine zusätzliche Sitzungspauschale gewährt.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt pauschal pro Sitzung 35,00 €. Der Tageshöchstsatz beträgt 60,00 €.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 6 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22. November 1977, mit allen danach ergangenen Änderungen, außer Kraft.